

Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarreien St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Sebastian, Aachen-Hörn im KGV Aachen-Nordwest

1. Präambel

Die Kinder- und Jugendarbeit ist in unseren Pfarreien ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen und verbandlichen Arbeit der Gemeinden sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden Betreuer/-innen genannt.

2. Persönliche Eignung

In unseren Pfarrgemeinden und den Verbänden innerhalb der GdG werden nur Personen mit der Befähigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

3. „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

3.1. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lassen sich die Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen; vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand. Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach (Anlage 1) dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

3.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Die Träger entscheiden, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss.

Das „Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung der Pfarrgemeinde kostenfrei. Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten nehmen Ehrenamtliche an einer Präventionsschulung teil. Die Träger werden hierauf hinwirken.

3.3 Dokumentation

Die Koordinatoren-Dienststelle des KGV sammelt alle Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen. Sie erinnert die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen an die Aktualisierung der Zeugnisse und Schulungen.

4. Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer/-innen verbindliche Verhaltensregeln. Da in einem solchen Kodex nicht jeder Einzelfall geregelt werden kann, müssen diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll angewendet werden. Dabei kommt es v. a. auf die Intention des Schutzes an.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen sind wir uns unserer besonderen Rolle als Vorbilder, als Vertrauenspersonen und unserer Autoritätsstellung bewusst. Wir missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichten uns, Machtpositionen nicht auszunutzen. Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen gilt es ernst zu nehmen, zu respektieren und sie nicht abfällig zu kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wenn jemand aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss er dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer/-innen oder Kollegen/-innen darüber zu informieren.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen ist zurückhaltend umzugehen. Wenn sie geschehen, dann aber nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene damit einverstanden ist oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso ist ein Einschreiten bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen geboten. Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung ist verboten.

4.3 Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl müssen der jeweiligen Rolle angepasst sein. Sexualisierte Sprache ist in keiner Form zulässig; ebenso wenig abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten. Schutzbefohlene werden bei ihrem Namen genannt; Spitznamen nur verwendet, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte. Kosenamen sind tabu.

4.4 Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer/-innen begleitet, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuern und Betreuerinnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer/-innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht.

In Schlaf- und Sanitarräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich Betreuungspersonen in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorher abgeklärt.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von Betreuungspersonen sind untersagt. Ausnahmen hiervon werden der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht. Es geschieht außerdem eine Information an den Träger.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen dürfen diese Räume nicht betreten werden. Niemand darf in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert werden. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, ist einzuschreiten. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

4.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Schutzbefohlene werden für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke sensibilisiert. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhaltens und Mobbing muss eingeschritten werden. Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind verboten.

Die Nutzung von Messenger Diensten wie „WhatsApp“ o.ä. unterliegt zudem den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen nach DSGVO.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne dürfen – wenn überhaupt nur in einem geringen Maße – vergeben werden und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen müssen diese Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht verwendet.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, muss man sich an die Präventionsfachkräfte im Bereich der GdG Aachen-Nordwest wenden. Der Verfahrensweg sieht die Regelung vor, die unter Nr. 8 beschrieben ist.

Unabhängig davon besteht für alle Beteiligten auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen (Tel. 0241/452-204) zu wenden oder an die Hotline im Bistum Aachen: 0173 - 96 59 436 .

An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen Mitarbeiter/-innen der Kirche richtet.

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Internet: <http://www.praevention-bistum-aachen.de/>

6. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren die Träger vor allem auf ihren Internetpräsenzen, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

7. Aus- und Fortbildung

Die Träger informieren ihre Mitarbeiter über Prävention hinsichtlich sexualisierter Gewalt und über entsprechende Schulungsangebote.

8. Verfahrensweg

Bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden, ist folgender Verfahrensweg vorgesehen:

8.1 Wahrnehmen und dokumentieren

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen – keine überstürzten Aktionen – keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/-in – Verhalten des Betroffenen beobachten – keine eigenen Ermittlungen und Befragungen anstellen – zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen – Ruhe bewahren – eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen.

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

8.2 Kontakt aufnehmen

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft):

Frau Heidi Baumsteiger, praevention@gdg-achen-nordwest.de

und/oder

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Aachen: Hotline 0173 965 9436

und/oder

Fachberatungsstellen (Regionale Kontaktadressen) unter www.praevention-bistum-aachen.de

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und/oder

Leitung einschalten! Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsbereich

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarreien St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Konrad, Aachen-Vaalserviertel, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Sebastian, Aachen-Hörn und den KGV Aachen-Nordwest mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Auf dem Gebiet der GdG Aachen-Nordwest befinden sich die OT „Philipp-Neri-Haus“, die TOT „Unicorn“, das Jugendbegegnungszentrum „CUBE“, das „Haus Hörn“ und das „Seniorenhaus St. Laurentius“, die ein eigenes Schutzkonzept erstellen und veröffentlichen.

Die Kindertagesstätten im Bereich der GdG Aachen-Nordwest regeln das Schutzkonzept über ihren gemeinsamen Träger „pro futura“.

Dieses Schutzkonzept soll nach Ablauf von fünf Jahren kritisch überprüft werden.

Aachen, den 30. Oktober 2018

J. Voß, Pfr. und KGV-Leiter

Anlagen:

- Persönliche Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung
- Verhaltenskodex
- Schulungsbedarf Prävention

Anhang: Handlungsleitfäden

(Die Handlungsleitfäden des Bistums Aachen werden übernommen:

www.praevention-bistum-aachen.de)

Anlage 1**Persönliche Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**

Herr / Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum, Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

Anlage 2

Verhaltenskodex

(Vgl. Schutzkonzept der Pfarreien St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Konrad, Aachen-Vaalserviertel, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Sebastian, Aachen-Hörn im KGV Aachen-Nordwest)

Der vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer/-innen verbindliche Verhaltensregeln. Da in einem solchen Kodex nicht jeder Einzelfall geregelt werden kann, müssen diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll angewendet werden. Dabei kommt es v.a. auf die Intention des Schutzes an.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen sind wir uns unserer besonderen Rolle als Vorbilder, als Vertrauenspersonen und unserer Autoritätsstellung bewusst. Wir missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichten uns, Machtpositionen nicht auszunutzen. Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen gilt es ernst zu nehmen, zu respektieren und sie nicht abfällig zu kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wenn jemand aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss er dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer/-innen oder Kollegen/-innen darüber zu informieren.

2. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen ist zurückhaltend umzugehen. Wenn sie geschehen, dann aber nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene damit einverstanden ist oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso ist ein Einschreiten bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen geboten. Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung ist verboten.

3. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl müssen der jeweiligen Rolle angepasst sein. Sexualisierte Sprache ist in keiner Form zulässig; ebenso wenig abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten. Schutzbefohlene werden bei ihrem Namen genannt; Spitznamen nur verwendet, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte. Kosenamen sind tabu.

4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer/-innen begleitet, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuer/-innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer/-innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht.

In Schlaf- und Sanitarräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich Betreuungspersonen in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorher abgeklärt.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von Betreuungspersonen sind untersagt. Ausnahmen hiervon werden der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht. Es geschieht außerdem eine Information an den Träger.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen dürfen diese Räume nicht betreten werden. Niemand darf in nackten Zustand, aufreizeuder oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert werden. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, ist einzuschreiten. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Schutzbefohlene werden für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke sensibilisiert. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhaltens und Mobbing muss eingeschritten werden. Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind verboten.

Die Nutzung von Messenger Diensten wie „WhatsApp“ o.ä. unterliegt zudem den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen nach DSGVO.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne dürfen - wenn überhaupt nur in einem geringen Maße – vergeben werden und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen müssen diese Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht verwendet.

Aachen, den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Anlage 3 Schulungsbedarf Prävention



Übersicht: Zielgruppen

| Intensiv | | Basis plus | | Basis bzw. Information | |
|---|---|---|---|--|---|
| Zielgruppe: | Zielgruppe: | Zielgruppe: | Zielgruppe: | Zielgruppe: | Zielgruppe: |
| Hauptberufliche und -amtliche MA in leiternder Verantwortung z.B. KGV-Vorsitzende/ Pfarrer, Schulleiter/-innen, KiTa-Leitungen,... | Beschäftigte MA mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt z.B. Priester, Gemeindeferent, Pastoralreferent, Lehrer/-innen, Erzieher/-innen,... | Vergleichbar tätige Personen mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt z.B. Honorarkräfte, Praktikanten/-innen, Freiwilligendienstleistende,... | Ehrenamtlich Tätige im Kinder- und Jugendbereich mit regelmäßigem Kontakt z.B. Gruppen-, Messdiener-, Freizeitleiter/-innen, ... | Beschäftigte MA mit sporadischem Kontakt z.B. Küster, Hausmeister, Kirchenmusiker, Reinigungskräfte,... | Ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt z.B. Katecheten/-innen, vergleichbar ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt |
| Umfang: Intensiv – 12 UE Themenbereich A-C | Umfang: Intensiv – 12 UE Themenbereich A-C | Umfang: Basis – 6 UE Themenbereich A-C | Umfang: Basis – 6 UE Themenbereich A-C | Umfang: 4 UE Themenbereich A-C | Umfang: 4 UE Themenbereich A-C |

Hinweis: Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten!

Information / Belehrung

| Referentenausbildung | |
|--|---|
| Zielgruppe: in Kontexten der (Erwachsenen-) Bildungs- und Beratungsarbeit sowie Kinder- und Jugend (verbands-)arbeit beschäftigte MA mit Fachausbildung in den Bereichen Sozialwesen, Pädagogik, Theologie und Psychologie, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Referenten/-innen von (Jugend-) Bildungseinrichtungen, ➤ MA aus Beratungsstellen, ➤ MA aus allen Bereichen Kirchl. Kinder- und Jugend(verbands-) arbeit, ➤ Pastorale Mitarbeiter/-innen (Priester, Gemeinde- & Pastoralreferenten/-innen), ➤ LehrerInnen, ➤ Fachkräfte der Caritas & anderer Rechtsträger | Umfang: 2 x 2 Tage = 24 h Inhalt: Alle Themenbereiche Begleitung: Begleitung durch regionale Treffen und Weiterbildungsangebote |

| |
|--|
| Zielgruppe: Ehrenamtlich Tätige mit kurzfristigem und sporadischem Einsatz im Kinder- und Jugendbereich Inhalte: Definition „Grenzverletzung / Übergriff / sexueller Missbrauch“, Handlungsleitfäden Umfang: 1 UE Mündliche Information / Belehrung mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts „augen auf – Hinsehen & Schützen“ |
|--|